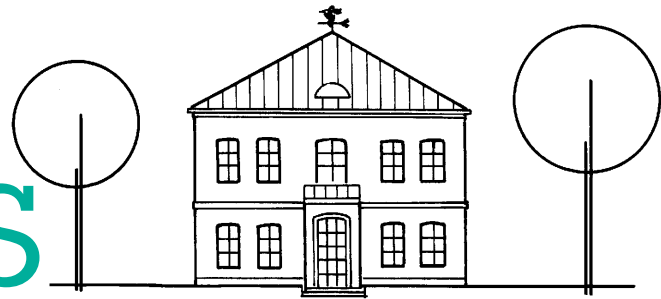


Das Rathaus



AMTSBLATT DER GEMEINDE ODENTHAL

Jahrgang 8

SONDERAUSGABE

Nummer 34a

Eröffnung der Dreifachturnhalle mit musikischem Zentrum und Tag der offenen Tür

Am Samstag, den 15. Juni 2002, ab 10.30 Uhr ist es soweit: die neue Dreifachturnhalle mit musikischem Zentrum wird offiziell eingeweiht.

In einer fröhlichen Einweihungsfeier, die auch einen kurzen offiziellen Teil beinhaltet, werden die Möglichkeiten dieses modernen Bauwerks vorgestellt. Gleichzeitig haben die Bürgerinnen und Bürger von Odenthal sowie alle Besucher im Rahmen eines Tages der offenen Tür die Gelegenheit, die im Zentrum unserer Gemeinde gelegene Schule mit der Vielzahl ihrer attraktiven Angebote kennenzulernen. Odenthal und das Schulzentrum freuen sich auf viele interessierte Besucher.

Das Programm im Detail:

Programm für die Einweihung der neuen Dreifachturnhalle und des musikischen Zentrums am 15. Juni 2002

- 10.30 Uhr **Schulorchester**
- 10.40 Uhr **Begrüßung und Ansprachen** durch den Regierungspräsidenten, den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Gemeindesportverbandes und die Schulleiter anschließend Gebäudesegnung
- 11.00 Uhr **Siegerehrung** (Luftballonwettbewerb anlässlich des Richtfestes) durch den Bürgermeister
- 11.05 Uhr **Tanz AG des Gymnasiums**
- 11.15 Uhr **Rhönradgruppe des TV Bensberg**
- 11.25 Uhr **Begrüßung und Interview von Ehrengästen**
- 11.35 Uhr **Tanz AG des Gymnasiums**
- 11.45 Uhr **Showeinlage von Basketballspielern** des Bundesligisten "Bayer Giants Leverkusen"
- 11.55 Uhr **Rock'n Roll -** Vorführung des "TS 79 -Turbo Dancers"
- 12.05 Uhr **Vorführung der "Fliegenden Chaoten"**
- 12.25 Uhr **Fußballspiel** "Lehrer des Schulzentrums -Gemeindeverwaltung"
- 12.40 Uhr **Übergabe des Hauptpreises** an den Sieger des Luftballonwettbewerbes anlässlich des Richtfestes
- ab 12.45 Uhr **Schulfest im Rahmen** eines "Tages der offenen Tür"

Fischmarkt kommt nach Odenthal

Sicher sind Ihnen Marktschreierwettbewerbe und Fischmarktveranstaltungen nicht mehr fremd, denn viele von Ihnen hatten sicherlich schon Gelegenheit über den Hamburger Fischmarkt zu bummeln.

Jetzt kommt der Fischmarkt nach Hamburger Vorbild erstmalig nach Odenthal!



Am 01. und 02 Juni 2002 versammeln sich Händler aller Art und Marktschreier hinter dem Rathaus auf dem dortigen Parkplatz und in der Dorfstrasse. "Aal-Peter", "Blumen-Ricki", "Bananen-Fred" und viele andere mehr werden sich einem temperamentvollen Verkaufswettbewerb stellen, von dem Sie als Besucher nur profitieren können.



Dabei kommt nicht nur Fisch zum Verkauf, sondern auch Obst, Blumen, Wurst, Käse und Nudeln werden direkt vom LKW mit viel Temperament und witzigen Sprüchen unters Volk gebracht, u. a. werden auch eine 20-Meter-Wurst und andere Spezialitäten versteigert. Neben den Marktschreiern nehmen eine Vielzahl weiterer Händler mit breitgefächertem

Sortiment an dem Verkaufsspaß teil. Auch ein Getränkestand und Imbiß, sowie ein reichhaltiges Fischbuffet fehlen natürlich nicht.

Für unsere Kleinen gibt es eine Losbude, viele bunte Leckereien und eine Kindereisenbahn.

Lassen Sie sich dieses Highlight nicht entgehen!

Öffentliche Bekanntmachung

Der nachstehende Verwaltungsakt vom 30. April 2002 des Amtes für Agrarordnung Siegburg in 53721 Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, betreffend der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Bechen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Odenthal, 24.05.2002

Johannes Maubach, Bürgermeister

Amt für Agrarordnung Siegburg
53721 Siegburg, den 30.04.2002
Flurbereinigung Bechen
Frankfurter Str. 86-88
Az.: -17791-02241/308-320 oder 308-334

Vorzeitige Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Bechen

Im Flurbereinigungsverfahren Bechen wird hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Mit dem 01. Juni 2002 tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 6 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 6 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen gemäß § 65 FlurbG vom 27. August 1997 bzw. durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 06. September 1999, die jeweils öffentlich bekanntgemacht worden sind, sowie durch ergänzende Regelungen für die betroffenen Beteiligten.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den 01. Juni 2002 zurück.
5. Die im Einleitungsbeschluß der Flurbereinigung Bechen vom 20. August 1979 aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentlicher Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken gelten gemäß § 34 FlurbG bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Der Einleitungsbeschluß der Flurbereinigung Bechen wurde seinerzeit in den Gemeinden Kürten und Odenthal sowie der Stadt Wermelskirchen öffentlich bekanntgemacht.

Gründe

Der Erlaß der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 6 gemäß § 60 Abs. 2 der Spruchstelle für Flurbereinigung bei

der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und damit des Eintritts des neuen Rechtszustandes würden erhebliche Nachteile erwachsen, insbesondere da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen könnten. Da nur wenige Widersprüche von Beteiligten verblieben sind, ist die Hinnahme dieser Nachteile der weitaus überwiegenden Mehrheit der Beteiligten, die ihre Abfindungen anerkannt haben, nicht zumutbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch zulässig gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542). Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Siegburg,
Frankfurter Strasse 86 - 88, 53721 Siegburg

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der

Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde
Castroper Straße 30, 48151 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, daß Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg geschmälert würde. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 6 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Im Auftrag gez.: Müller

Aktuelle Informationen ...

... am 08., 09. und 10. Juni findet das Schützenfest mit Bürgerkönigsschießen, Schützenball, Trödelmarkt, Festzug und vielen anderen Attraktionen statt.

Impressum

Auflage: 6.500 Exemplare

Herausgeber
und verantwortlich: Bürgermeister Johannes Maubach
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Gesamtausführung: Druckerei Vieljünger, Wermelskirchen
Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.